



www.muenchen.de/musikschule

Bitte Antrag mit Unterlagen zurück an:

Städt. Sing- und Musikschule
Bayerstr. 28, 80335 München
Tel. (089) 233 8-37, -38, -40

Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung für das Schuljahr/.....

gem. §8 der Sing- und Musikschulgebührensatzung vom 20.08.2020

Name des Kindes: geb.

Name des Kindes: geb.

Name des Kindes: geb.

Name der Musikschullehrkraft:

Unterrichtsfach/-fächer:

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen:

Erziehungsberechtigte

Name: geb.: Beruf:

Name: geb.: Beruf:

Anschrift:

Telefon: Handy.....

E-Mail:

Bitte nicht ausfüllen!

Dem/den vorgenannten Schüler*innen wird/werden im Schuljahr 20..../.... stets widerruflich

..... % Ermäßigung gewährt.

.....
Datum

.....
erledigt am

.....
Unterschrift der Schulleitung

.....
Handzeichen

Bitte alle Seiten ausfüllen!

Art der Unterlagen	Erziehungsberechtigte	Ehegatte bzw. Lebenspartner
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch → Beleg beifügen		
Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch → Beleg beifügen		
Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht → Beleg beifügen		
Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes → Beleg beifügen		
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz → Beleg beifügen		
Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz → Beleg beifügen		
Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII → Beleg beifügen		
Bewohner*innen von Frauenhäusern → Beleg beifügen		

Wurde bereits im Vorjahr ein Antrag auf Gebührenermäßigung gestellt? ja nein

Der Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung muss **jedes Schuljahr neu** gestellt werden und **bis spätestens 31.12. innerhalb des betreffenden Schuljahres eingereicht werden.**

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. **Änderungen bei meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gebe ich unaufgefordert und umgehend bekannt.**

.....
Datum

SMS-Eingangsstempel

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

§ 8 Gebührenermäßigung bzw. -befreiung aus sozialen Gründen

(1) Die Gebühr wird in Härtefällen, insbesondere in Fällen sozialer Härte, auf Antrag ermäßigt / erlassen. Der Antrag muss für jedes Sing- und Musikschuljahr neu gestellt werden. Jedem Antrag sind die erforderlichen Belege beizufügen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung kann erst gewährt werden, wenn der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen in der Städtischen Sing- und Musikschule vorliegt.

Die Ermäßigung wird, ggf. auch rückwirkend bis zum Beginn des Sing- und Musikschuljahres, gewährt, höchstens aber für die Monatsraten ab Beginn des Monats in dem die Ermäßigungs- bzw. Erlassvoraussetzungen vorliegen. Die Ermäßigung erfolgt nicht über den Beginn des Sing- und Musikschuljahres hinaus, in dem der vollständige Antrag einging.

(2) Eine soziale Härte im Sinne des Abs. 1, die zu einer Gebührenbefreiung von den jeweiligen monatlichen Raten und damit zur Ermäßigung der Jahresgebühr führt, liegt vor, wenn ein mit dem Kind zusammenlebender Gebührenschildner oder das Kind aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, oder Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält oder wenn die Gebührenschildner Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen.

Jede Veränderung in den Einkünften oder der nach Satz 1 maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen. Die Ermäßigung nach diesem Absatz wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen.

In Fällen des § 2 Satz 3 wird keine soziale Ermäßigung gewährt.